



Der Stadtrat an den Gemeinderat

8. September 2021

GR Nr. 2021/183

Motion der SP-, Grünen und AL-Fraktionen betreffend Verordnung über die Grundsätze und die Kompetenzregeln für die Steuerung der städtischen Beteiligungen, Ablehnung, Entgegennahme als Postulat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 21. April 2021 reichten die Fraktionen von SP-, Grüne- und AL-Fraktionen folgende Motion, GR Nr. 2021/183, ein:

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine Verordnung über die Grundsätze und die Kompetenzregeln für die Steuerung der städtischen Beteiligungen vorzulegen. Dabei ist zu prüfen, ob die Verordnung über städtische Vertretungen in Organen von Drittinstitutionen (WD, AS 177.300) in die neue Verordnung integriert werden kann. Für die breitere demokratische Abstützung der Steuerung der wichtigsten Beteiligungen soll die neue Verordnung insbesondere

1. festhalten, dass der Gemeinderat darüber entscheidet, welche Beteiligungen als strategische Beteiligungen von hoher Bedeutung gelten (A-Beteiligungen),
2. die Rechte des Gemeinderates bezüglich Genehmigung oder Abänderung der Eigentümerstrategien für diese Beteiligungen regeln,
3. die Aufsichtsrechte des Gemeinderates stärken und in diesem Sinne die Organisation der Aufsicht und der Oberaufsicht über die Beteiligungen durch den Gemeinderat sowie die damit verbundenen Kompetenzen des Gemeinderats festlegen, namentlich die analog zu Artikel 48 GO (neu) zu regelnden Informationsrechte (Aktenherausgabe),
4. Form und Inhalt der Berichterstattung des Stadtrats über die Beteiligungen gegenüber der Öffentlichkeit und dem Gemeinderat regeln.

Begründung

Mit den zu 100 Prozent der Stadt gehörenden öffentlich-rechtlichen Anstalten und den von der Stadt Zürich mit Mehrheitsbeteiligungen kontrollierten privatrechtlichen Unternehmen verfügt die Stadt Zürich über starke Instrumente zur Umsetzung ihrer politischen und wirtschaftlichen Ziele. Dazu gehören unter anderem die Klima-Ziele. Mit der Ausarbeitung der Beteiligungsrichtlinien hat der Stadtrat wichtige organisatorische Grundlagen für eine zeitgemässe Steuerung der Beteiligungen geschaffen. Mit der Übertragung von Kompetenzen an den Gemeinderat soll die Steuerung der von der Stadt Zürich kontrollierten Beteiligungen mit hoher Bedeutung breiter abgestützt werden. Die vom Gemeinderat angestossene Revision der Rechtsgrundlagen der AOZ, die Diskussionen über die dem Gemeinderat vorgelegte Verordnung über die Steuerung der ewz-Gesellschaften und die Diskussionen um die Revision der Statuten der im gemeinnützigen Wohnungsbau aktiven öffentlich-rechtlichen Anstalten zeigen die Bedeutung dieses Anliegens. Zudem soll geprüft werden, ob die heute 21 Artikel umfassende WD in die neue Verordnung integriert werden und die heutige Regelungstiefe der Bestimmungen reduziert werden kann.

Nach Art. 90 Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR, AS 171.100) sind Motionen selbstständige Anträge, die den Stadtrat verpflichten, den Entwurf für den Erlass, für die Änderung oder für die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderats fällt. Lehnt der Stadtrat die Entgegennahme einer Motion ab oder beantragt er die Umwandlung in ein Postulat, hat er dies innert sechs Monaten nach Einreichung zu begründen (Art. 91 Abs. 2 GeschO GR).

Der Stadtrat lehnt aus nachfolgenden Gründen die Entgegennahme der Motion ab und beantragt die Umwandlung in ein Postulat:



2/3

Der Stadtrat hat am 30. Oktober 2019 Richtlinien zum Beteiligungsmanagement erlassen (Stadtratsbeschluss [STRB] Nr. 941/2019). Sowohl in der zugehörigen Weisung als auch in den Abschnitten B und C der Richtlinien sind die Steuerung und die Zuständigkeiten klar festgehalten. Im beschriebenen Steuerungskreislauf wird ausdrücklich auf den Einbezug der drei Ebenen des Gemeinderats, des Stadtrats und der betroffenen Institutionen verwiesen. In Art. 11 der Richtlinien wird zudem die jährliche Berichterstattung an den Gemeinderat geregelt.

Diese Richtlinien wurden einer Delegation aus Mitgliedern der beiden Aufsichtskommissionen vom Finanzdepartement im Einzelnen erläutert. Die nachfolgend erarbeitete Beteiligungsstrategie des Stadtrats enthält einzelne Hinweise dieser Delegation und wurde ebenfalls vorgestellt (STRB Nr. 1062/2020). Die inzwischen mehrheitlich vorliegenden Eigentümerstrategien der A-Beteiligungen werden auf Wunsch sowohl den Aufsichtskommissionen wie auch den betroffenen departementalen Spezialkommissionen erläutert und werden öffentlich sein. Im Rahmen der jährlichen Beratung des Geschäftsberichts oder von Rechnung und Budget haben die jeweils zuständigen Aufsichtskommissionen ergänzend regelmässig die Möglichkeit, weitere konkrete Fragen zu den Beteiligungen zu stellen. Ergibt sich daraus allenfalls ein politischer Handlungsbedarf, stehen analog anderen Bereichen die üblichen politischen Instrumente zur Verfügung.

Nach § 30 Abs. 2 Gemeindegesetz (GG, LS 131.1) übt der Gemeinderat die Kontrolle aus über die Behörden, die Verwaltung und weitere Träger öffentlicher Aufgaben. Dazu können auch Beteiligungen gezählt werden. Im Rahmen dieser «Oberaufsicht» (Art. 41 lit. e Gemeindeordnung [GO, AS 101.100]) sowie Art. 57 lit. a neue Gemeindeordnung [nGO, noch nicht in Kraft]) muss der Stadtrat, unter Respektierung weiterer Grundlagen wie z. B. des Gesellschaftsrechts, die erforderlichen Informationen bereitstellen sowie Auskünfte erteilen (Art. ^{37bis} GO sowie Art. 48 f. nGO). Wie oben skizziert, ist der Stadtrat nachweislich gewillt, dem Gemeinderat die im Kontext des Beteiligungsmanagements gewünschten Informationen zuzustellen, auf dessen Anliegen aktiv einzutreten und damit den nämlichen Bestimmungen in der GO Rechnung zu tragen.

Die Oberaufsicht dient der Gewaltenteilung und soll deshalb nicht unmittelbar auf die eigentliche Verwaltungsarbeit Einfluss nehmen. Gemäss Art. 49 GO sowie Art. 79 Abs. 1 nGO ist der Stadtrat für die Führung, die Aufsicht und die politische Planung zuständig. Der Gemeinderat seinerseits ist für den Erlass wichtiger, rechtsetzender Bestimmungen zuständig (vgl. § 4 Abs. 2 GG), die Steuerung von einzelnen Beteiligungen bzw. deren Vollzug ist hingegen eine Exekutivaufgabe. Doppelspurigkeiten zwischen Legislative und Exekutive sowie eine damit verbundene Vermischung von Verantwortlichkeiten sind im Sinne des Gewaltenteilungsprinzips zu vermeiden.

Der Gemeinderat verfügt bereits heute über ein Instrumentarium, um bei Bedarf auf die Beteiligungen von hoher Bedeutung direkt Einfluss zu nehmen. Die in der Begründung der Motion erwähnten Hinweise zur Asyl-Organisation Zürich (AOZ) und zum Elektrizitätswerk (ewz) sind exemplarisch. Zudem beschliesst der Gemeinderat bzw. die Gemeinde massgebende Regelungen zu einzelnen Beteiligungen über die GO (z. B. AOZ, Kongresshaus), über den Erlass von Statuten (z. B. Stiftung Alterswohnungen der Stadt Zürich [SAW], Stiftung Einfach Wohnen [SEW]) oder über weitere konkrete Beschlüsse (z. B. Ausstieg Kernenergie, Entlastungsmassnahmen Hallenstadion).

Die Anliegen der Motion sind entweder materiell bereits weitgehend erfüllt bzw. in den Richtlinien zum Beteiligungsmanagement geregelt oder tangieren die Zuständigkeiten des Stadtrats.



3/3

Die schrittweise Umsetzung der neuen Grundlagen ist in Gang, der Gemeinderat wird weiterhin transparent einbezogen. Der Stadtrat beabsichtigt, nach ersten Erfahrungen in der Umsetzung die Richtlinien bei Bedarf anzupassen und bei dieser Gelegenheit die Anliegen aus dem Gemeinderat zu prüfen. In diesem Zusammenhang ist zudem eine Überprüfung der Verordnung über städtische Vertretungen in Organen von Drittinstitutionen (VVD, AS 177.300) vorgesehen, insbesondere auch die Regelungstiefe. Der Stadtrat sieht vor, die Geschäftsprüfungskommission in rund zwei Jahren mittels eines Zwischenberichts über die ersten Erkenntnisse und mögliche Anpassungen zu informieren.

Der Stadtrat erachtet die Motion aus oben ausgeführten Gründen als nicht motionabel und lehnt sie daher ab, ist aber bereit, den Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen.

Im Namen des Stadtrats

Die Stadtpräsidentin
Corine Mauch

Die Stadtschreiberin
Dr. Claudia Cuche-Curti